

# Mutterschaftsrichtlinien - Schwangerenvorsorge

Auf folgender Internetseite findet ihr die aktuellsten Informationen zu den neuen Mutterschaftsrichtlinien:

<https://www.g-ba.de/richtlinien/19/>

Eine Leitlinie eine empfehlende Handlungsanweisung ohne bindenden Charakter.

Eine Richtlinie muss umgesetzt werden.

Somit ergibt sich aus der momentanen Situation:

- Nur eine korrekt umgesetzte Richtlinie wird auch vergütet (Tonus, Inhalte)
- Hier das Merkblatt für den Gyn zur Vorsorgeuntersuchung  
<https://www.kvb.de/abrechnung/merkblaetter-abrechnung/>
- Vorsorgeuntersuchungen im Wechsel mit der Hebamme ist nur bedingt möglich
- Gyn und Hebamme sind berechtigt die Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen, können es aber nur bedingt abrechnen. Deshalb den Fall mit dem Gyn individuell besprechen.
- Der Gyn erhält eine Quartalspauschale. Die Hebamme rechnet jede Vorsorge extra ab. Keiner darf eine Vorsorge abrechnen, wenn sie ein anderer schon erbracht hat.

Vorsorgeuntersuchungen:

- Alle 4 Wochen und die letzten beiden Monate (32 SSW) alle 2 Wochen
- Jede Untersuchung wurde durch den „gemeinsamen Bundesausschuss“ geprüft und für die Richtlinie als sinnvoll erachtet. Regelmäßige Anpassung.
  
- Welche Vorsorge möchte ich? Möchte ich eine auf mich maßgeschneiderte Vorsorge, muss ich damit rechnen Anteile der Vorsorge selbst zahlen zu müssen.
- Wenn ich die Vorsorgeleistungen über die KK bezahlt bekommen möchte, muss sich nicht nur der Arzt (Hebamme) an die Voraussetzungen halten, sondern ich auch. Beide Seiten sind voneinander abhängig.